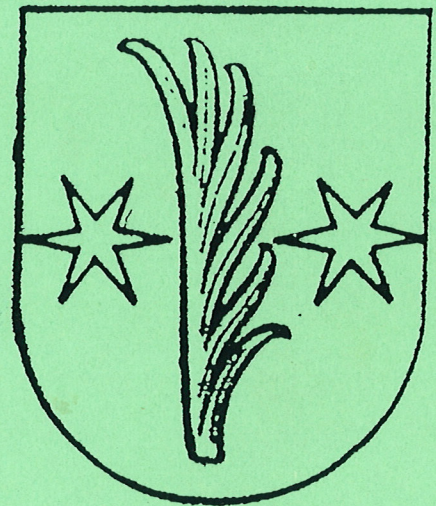


BEBAUUNGSPLAN

AM BUSCHWEG

DER ORTSGEMEINDE

WEISENHEIM AM SAND



Planung:

Städtebaulicher Beitrag
VG Freinsheim, Abt. IV
i.A. Dipl.Ing. (FH) Thomas Bayer
Landespflegerischer Beitrag
Vicia, Büro für Naturschutz und
Landschaftspflege

Datum:

gez.: April 95 -By
geä.: 24/07/95



Vicia

Büro für Naturschutz und
Landschaftspflege B.D.L. A
Hausener Weg 53
67098 Bad Dürkheim
fon 06322/63528 fax -980195

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Inhaltsverzeichnis:

1.0 Begründung zum Bebauungsplan mit integrierten landespflegerischen Festsetzungen

- 1.1. Ausgangssituation/ Bestand im Planungsgebiet
- 1.2. Verkehrliche Anbindung
- 1.3. Erfordernis der Planaufstellung/ Entwicklung aus dem
- 1.4. Begründungen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit gem. §17 Abs.4 LPflG

2.0. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

3.0. Textliche Festsetzungen

3.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 3.1.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1.3 Anzahl der Wohnungen
- 3.1.4 Bauweise
- 3.1.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
- 3.1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen
- 3.1.7 Pflanzbindung und landespflegerische Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

3.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 3.2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 3.2.1.1 Dächer
 - 3.2.1.2 Fassadengestaltung, Fensterformate
- 3.2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Zufahrten und Einfriedungen

4.0. Verfahrensdaten

Anhang: Landespflegerischer Planungsbeitrag

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

- 1.0. Begründung zum Bebauungsplan mit integrierten landespfl. Festsetzungen gem. §9 Abs.8 BBauG
- 1.1. Ausgangssituation / Bestand im Planungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Am Buschweg" befindet sich in der bebauten Ortslage der Gemeinde Weisenheim am Sand.

Im Norden schließt sich entlang der Gartenstr. ein ehemaliges Baugebiet der 60iger Jahre mit sog. "Siedlungshäusern", im Süden und Westen die Bebauung des "alten" Ortskerns an. Im östlichen und südöstlichen angrenzenden Bereich befinden sich gewerbliche Nutzungen (Winzergenossenschaft, Tankstelle).

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des B-Planes handelt es sich um Parzellen, die jeweils in zweiter Baureihe von den Erschließungsstraßen gelegen sind und um bebaute Grundstücke, in Haus-Hof Bauweise des alten Ortskerns entlang der Ritter von Geißler Strasse.

Die unbebauten Grundstücke werden z.Zt. als Gartengelände genutzt.

- 1.2. Verkehrliche Anbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten an die Dr. Kurt-Schumacher Str. und im Westen an die Fahrgasse. Beide Ortsstraßen sind durch ihre Anbindung im Süden an die Ritter von Geißler Strasse (L 522) an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Die neu zu bildenden bzw. zu bebauenden Grundstücke des Plangebietes werden jeweils durch private Zufahrten über die vorderen Grundstücke an die Erschließungsstrassen angebunden.

- 1.3. Erfordernis der Planaufstellung / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Am Buschweg" ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der OG Weisenheim am Sand als Dorfgebiet ausgewiesen.

Aufgrund konkreter Bauabsichten Privater Interessenten hat der OGR Weisenheim am Sand in seiner Sitzung vom 23/02/95 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Buschweg" beschlossen.

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Erläuterung der Planungsabsichten:

- Ziel der Planung ist es, die im F-Plan als Dorfgebiet ausgewiesenen unbebauten Grundstücke, unter Würdigung der im Gebiet und Umgebung vorhandenen nachbarlichen Nutzungen, einer Bebauung zuzuführen, die die vorhandenen gewachsenen baulichen Strukturen aufnimmt und eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke gewährleistet, ohne einen zusätzlichen Aufwand an öffentlichen Erschließungsstrassen hervorzurufen.

Die daraus entwickelte städtebauliche Konzeption sieht eine Bebauung mit Einzelhäusern vor, die jeweils durch einen privaten Zufahrtsweg über das vordere Grundstück an die jeweilige Erschließungsstrasse angebunden werden

Die variable Stellung der Gebäude (keine Festlegung der First-richtung im Plangebiet B) ermöglicht im Einzelfall eine optimale Orientierung der einzelnen Gebäude.

Ein Abrücken der Gebäude des Plangebietes B von der bestehenden Bebauung des Plangebietes A, die Anordnung der Nebengebäude als Puffer und die jeweilige Orientierung der Freibereiche ermöglicht einen relativ hohen Wohnwert der Neubebauung unter Wahrung des Bestandschutzes der bereits vorhandenen Nutzungen.

Um den Gebietscharakter möglichst zu wahren und die Gefahrenquelle des Zufahrtsverkehrs über die priv. Zufahrten auf die Erschließungsstrassen zu minimieren werden im Plangebiet B nur eine Wohnung je Gebäude zugelassen.

1.4. Darlegung der Umweltverträglichkeit gem. §17 Abs.4 LPflG

Von den landespflegerischen Zielen, " Erhalt der großflächig zusammenhängenden Obst-, Nutz- und Kleingärten", wurde aufgrund der Verwirklichung primärer Ziele abgewichen. Als entscheidender Gesichtspunkt kann hier die Verdichtung der Bebauung in der "alten" Ortslage angesehen werden, die einen Verzicht der Gemeinden auf Ausweisung von Neubauland an der Peripherie des Ortes zur Folge hat und somit nicht nur aus städtebaulicher Sicht vorrangig zu behandeln ist.

Der Verlust der Obst- und Kleingärten wird durch die Ausweisung von privater Dauerkleingärten, im Norden des Plangebietes, teilweise gemildert.

Diese Begründung ist Bestandteil des am 21.08.1995 angezeigten Bebauungsplanes.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 16.11.1995

Im Auftrag


(Eichner)

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bbauungsplan Am Buschweg

2.0. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bbauungsplanes

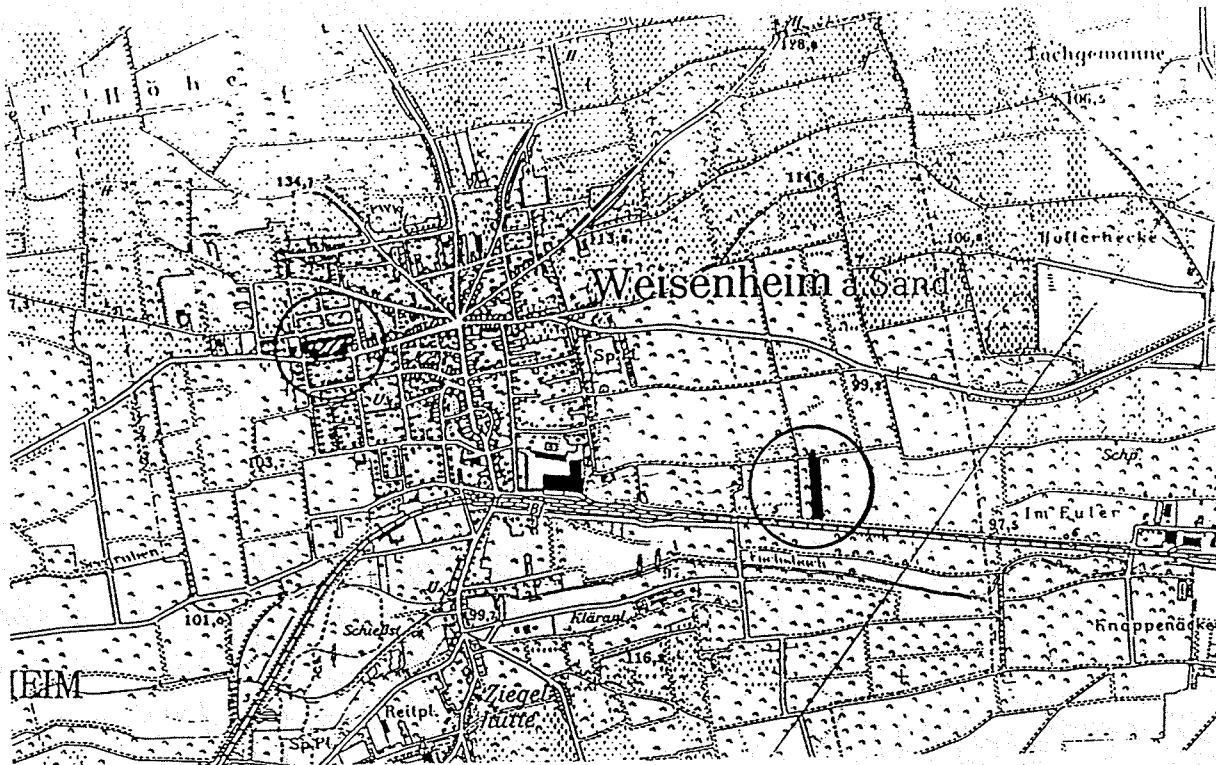
Gem. §24 Abs.4 Nr.3 BauGB wird festgelegt, daß die Grundstücke, welche in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil des Bbauungsplanes ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind als allgemeines Wohngebiet in Verbindung mit §4 bzw. als Dorfgebiet in Verbindung mit §5 BauNVO festgesetzt werden.

Als Hinweis wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die landespflegerische Ersatzfläche im Bbauungsplan "Ergänzungsplan Am Buschweg" erfasst ist.

Dieser Bbauungsplan umfasst das Grundstück Fl.Nr. 5170 in der Gemarkung In der Weisenau der OG Weisenheim am Sand.



Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg



Nachrichtlich der Hinweis auf die Lage der Ersatzfläche in der Gemarkung Weisenheim am Sand, siehe hierzu Bebauungsplan "Ergänzungsplan Am Buschweg"
(Ausschnitt aus der topographischen Karte Blatt 6415 , M : 1. 25.000)

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

3.0. Textliche Festsetzungen:

3.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Für das unter Ziff. 2.0. näher bezeichnete Gebiet werden folgende Festsetzungen gem. §9 BauGB getroffen:

3.1.1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Gebiet A

Dieser Teil des Plangebietes wird gem. §5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude

Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen

sonstige Wohngebäude

Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

sonstige Gewerbebetriebe

Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Die gem. §5 Abs.3 BauNVO als Ausnahme zulässigen Vergnügungsstätten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht** zulässig.

Gebiet B

Dieser Teil des Plangebietes wird gem. §4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

Wohngebäude

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die gem. §4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme zugelassenen Nutzungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht** zulässig

3.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §17 BauNVO)

Gebiet A

Im Plangebiet A (Dorfgebiet) werden folgende Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt:

Die Höchstgrenze der Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6

Die Höchstgrenze der Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 1,2

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze mit II Vollgeschossen festgesetzt.

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Gebiet B

Im Plangebiet B (allgemeines Wohngebiet) werden folgende Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt:

Die Höchstgrenze der Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4

Die Höchstgrenze der Geschosflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze mit I + ID festgesetzt, dies bedeutet zulässig ist ein Vollgeschoß und, gem. §2 Abs.4 LBauO, ein als Vollgeschoß ausgebauter Dachraum.

3.1.3 Anzahl der Wohnungen (§9 Abs.6 BauGB)

Aufgrund der Lage der geplanten Gebäude an jeweils einer privaten Zufahrt zu den öffentlichen Erschließungsstr. wird aus städtebaul. Gründen die Zahl der Wohnungen auf eine Wohnung je Gebäude festgelegt.

3.1.4 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22,23 BauNVO)

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3.1.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §14 BauNVO)

Gebiet B

Garagen sind im gesamten Plangebiet B nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den für Garagen besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Garagen sind mit geneigten Dächern, entsprechend dem Eintrag in die Planzeichnung zu erstellen. Flachdächer auf Garagen sind unzulässig. Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von 30 cbm auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

3.1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 Abs.2 BauGb)

Für die Festsetzung zur Begrenzung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird das Niveau 0,00, das dem natürlichen Geländeniveau entspricht als Bezugsmaß herangezogen.

Für das gesamte Plangebiet wird festgesetzt, daß die Oberkante Rohbaudecke des Erdgeschosses (OKR) eine Höhe von 0,60 m (Sockelhöhe) nicht überschreiten darf.

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Anfallender Bodenaushub darf bis max. auf die Höhe des angrenzenden Bodenniveaus von benachbarten, bebauten Grundstücken aufgefüllt werden. Überschüssiges Erdmaterial ist abzufahren.

Gebiet A

Im Plangebiet A dürfen Kniestöcke bei I + ID eine max. Höhe von 1,00m, gemessen von OKR bis Oberkante Fußpfette nicht überschreiten. Kniestöcke bei II Vollgeschossen sind **unzulässig**.

Gebiet B

Im Plangebiet B darf die Traufhöhe max. 3,60 m, zuzüglich dem Maß zwischen Niveau 0,00 und OKR nicht übersteigen. Kniestöcke dürfen eine max. Höhe von 1,00 m, gemessen von OKR bis Oberkante Fußpfette nicht überschreiten.

3.1.7 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a u. b. und §9 Abs. 1 Nr. 15

In den Wohngärten von Teilgebiet B und in den Neubauf Flächen des Teilgebietes A sind je zwei Stück Obst- oder Laubbäume der Pflanzliste (s. Tabelle 4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auswahl weiterer Baum- und Strauchpflanzungen ist überwiegend (mind. 2/3 der Pflanzarten) gemäß der Pflanzliste vorzunehmen.

Im Bereich der ausgewiesenen privaten Dauerkleingärten ist der vorhandene Obstbaumbestand zu erhalten. Die Gartenflächen sind dauerhaft zur Fruchtziehung zu bewirtschaften. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind unzulässig. Eine Umwandlung der privaten Dauerkleingärten in Wohn-, Freizeit- oder Ziergärten ist unzulässig.

An den, von der Ritter von Geißler Strasse, zurückgesetzten Garagen ist, gem. Eintrag in die Planzeichnung, ein sog. Hofbaum anzupflanzen und dauerhaft instand zu halten. Als ortstypische und standortgerechte Baumart ist Spitzahorn anzupflanzen.

acer platanoides. Hochstamm 3 x verpflanzt, StU 14 bis 16 cm

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Landespflegerischer Planungsbeitrag (Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan
"Am Buschweg" OG Weisenheim am Sand / i.A. VG Freinsheim

Tab. 4: Pflanzliste für einheimische, standortgerechte Gehölzarten

Baumarten 1. und 2. Ordnung private Freiflächen
(Pflanzqualität für Bäume: Hochstamm 14-16 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen)

Acer platanoides	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnußbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume möglichst alter lokaler Sorten als Halb- oder Hochstamm	

Sträucher und Heister für sonstige Gehölzanpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum lanata	Wolliger Schneeball
Obststräucher möglichst alter lokaler Sorten	

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

3.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO)

3.2.1.1 Dächer

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auf Gebäuden nur Satteldächer oder Satteldächer mit Krüppelwalm und im Gebiet B zusätzlich bei II Vollgeschossen Walmdächer zulässig. Auf Nebengebäuden und Garagen sind Pultdächer zugelassen. Flachdächer sind im gesamten Plangebiet **unzulässig**.

Die Dachneigungen werden durch Eintrag in die Nutzungsschablone wie folgt festgesetzt:

Gebiet A: Dachneigung bei zwei Vollgeschossen auf einen Bereich von mind. 30 und höchstens 35 Grad, als Walmdach
Dachneigung bei einem Vollgeschoss auf einen Bereich von mind. 40 und höchstens 45 Grad, als Satteldach
Auf Nebengebäuden und Garagen sind Pultdächer zulässig mit einer Dachneigung von mind. 15 und höchstens 35 Grad

Gebiet B: Dachneigung auf einen Bereich von mind. 25 und höchstens 40 Grad, als Satteldach, sonstige Dachformen sind unzulässig
Auf Nebengebäuden und Garagen sind Pultdächer zulässig mit einer Dachneigung von mind. 15 und höchstens 35 Grad

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nebenfirste zulässig, sie sollen mind. 30cm unter dem Hauptfirst des Gebäudes angebunden werden. Eine voneinander abweichende Dachneigung bei den einzelnen Dachhälften der jeweiligen Gebäude ist nicht zulässig.

Der Dachüberstand an der Traufseite darf 40cm nicht überschreiten.

Der Ortsgangüberstand soll nicht mehr als 20cm betragen.

Regenrinnen sind als vorgehängte, offene Rinnen auszubilden und **nicht** zu verkleiden. Als Ausnahme werden bei Gebäuden in einseitiger Grenzbebauung Kastenrinnen zugelassen.

Als Dacheindeckung sind nur rottonige unglasierte Dachziegel zulässig.

Ortsgemeinde Weisenheim Am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Für Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster wird folgendes festgesetzt:

Dachflächenfenster sind zulässig, die Fenster sollen stehende Formate aufweisen, d.h. ihre Höhe soll größer sein als ihre Breite.

Auf jeder Dachflächenseite des jeweiligen Gebäudes sind max. 3 notwendige Dachflächenfenster zulässig.

Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich des B-Planes **nicht** zulässig.

Dacheinschnitte sind im gesamten Geltungsbereich des B-Planes **nicht** zulässig.

3.2.1.2 Fassadengestaltung, Fensterformate

Die Fassaden aller Gebäude sind als Putzfassaden auszuführen.

Materialien mit glänzender Oberfläche, wie z.B. glasierte Fliesen und Keramikplatten sind in ihrer Neuanlage **unzulässig**

Weiterhin sind in Neuanlage Materialien, wie Kunststoffplatten und Teerpappe als Dacheindeckung, Metallaußenwandverkleidungen, Verkleidungen aus Marmor, Sichtmauerwerk und Glasbausteine **nicht** zulässig.

3.2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Zufahrten und Einfriedungen (§86 Abs.1 Nr.3)

Private Freiflächen, die nicht als Zufahrten oder Stellplatzfläche dienen, dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden, sie sind als Nutzgarten gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die privaten Grundstückszufahrten dürfen max. in einer Breite von 3,50 m , gem. Eintrag in die Planzeichnung, erstellt werden.

Alle privaten Zufahrtsflächen, Wege, Terrassen u.ä. sind entweder mit Pflasterungen mit Erdfugen > 1 cm oder Rasengittersteine zu befestigen.

Reine Beton- und Asphaltflächen sind, um den Eingriff in den Wasserhaushalt weitgehend zu minimieren, **unzulässig**.

Für alle weiteren Bodenbefestigungen im Bereich der privaten Grundstücke ist gem. §10 Abs. 3 LBauO die erforderliche Zweckbestimmung nachzuweisen.

Ortsgemeinde Weisenheim Am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Die Art der Einfriedung ist entsprechend den Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes, §39 Abs.2, in der Fassung vom 15. Juni 1970 auszuführen.

Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

4.0. Verfahrensdaten:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat am 23.02.95 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und am 09.03.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat nach §3 BauGB am..... 23.02.95 die Bürgerbeteiligung beschlossen und am 09.03.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanes wurde am 16.3.-31.3.95 durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 01.06.95 bis einschließlich 03.07.95, aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand vom 18.05.95 öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 25.05.95 ortsüblich bekanntgegeben worden.

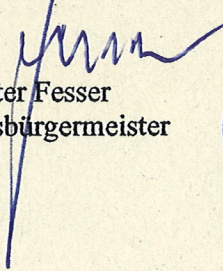
Während der Auslegung des Planentwurfs wurden 5 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 20.07.95 behandelt.

Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 11.08.95 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat nach §10 BauGB am 20.07.95 den Bebauungsplan, "Am Buschweg", bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Vorlage gem. §11 BauGB

Weisenheim am Sand den 15. Aug. 1995

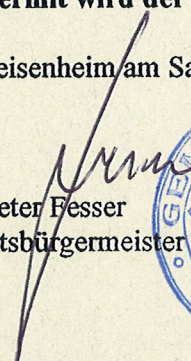

Dieter Fesser
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Weisenheim am Sand Bebauungsplan Am Buschweg

Hiermit wird der Bebauungsplan "Am Buschweg" ausgefertigt

Weisenheim am Sand den 27. Nov. 1995

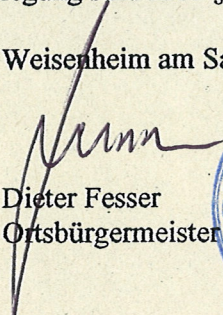

Dieter Fesser
Ortsbürgermeister



Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Anzeige dieses Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach §12 BauGB am 7. 12. 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weisenheim am Sand den 12. Dez. 1995


Dieter Fesser
Ortsbürgermeister

